

**ROTE SEITEN:  
SIND STIFTUNGSVORSTÄNDE  
ABHÄNGIG BESCHÄFTIGT?**

# & Stiftung Sponsoring

Ausgabe 5 | 2016

Das Magazin für Nonprofit-  
Management und -Marketing



## ERBENGENERATION PLUS: OPTIMIERUNG DER VERMÖGENSSORGE

**GESPRÄCH:** Jürgen Kocka über Unternehmer im Spannungsfeld zwischen Kapitalismus und zivilgesellschaftlichem Engagement

**AKTUELLES:** 20 Jahre Bürgerstiftungen: Vermögensaufbau, Hauptamt und Flüchtlingshilfe sind die zentralen Themen

**SCHWERPUNKT:** Steigende Zahlen bei Nachlässen: Erbschaften als Chance und Herausforderung für Erben, Zivilgesellschaft und den Staat

**Herausgeber:** DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer  
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking  
[www.stiftung-sponsoring.de](http://www.stiftung-sponsoring.de)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# SO NAH UND DOCH SO FERN

## Gemeinnütziges Engagement zwischen Deutschland und der Schweiz

von Martin Schunk, Leipzig

**„Kultur ist jenseits der Berge“. Schillers Dramenheld Wilhelm Tell würde sich heute wundern, denn die Förderung der Kultur erfreut sich neben anderen gemeinnützigen Zwecken einer großen Beliebtheit in unserem Nachbarland. Laut dem Schweizer Stiftungsreport 2016 stieg die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz im Jahr 2015 auf über 13.000.**

Doch Gemeinsamkeiten zum einsamen Freiheitskämpfer bleiben; die Unterstützung aus Deutschland sowie das Engagement in Deutschland gestalten sich schwierig.

### GEMEINNÜTZIGES ENGAGEMENT IN DER SCHWEIZ

#### Keine Direktspenden

Zuwendungen an eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz sind nicht mit den Bestimmungen des deutschen Spendenrechts (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 S. 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG) vereinbar. Der Spendenabzug ist maximal auf Zuwendungsempfänger in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ausdehnbar. Angesichts der geografischen Nähe zur Schweiz ist dies ein Ärgernis. Hier bildet es gewiss keinen Trost, dass die weiteren Voraussetzungen zum Spendenabzug auch für gemeinwohldienliche Organisationen im EU-Ausland schwer zu befolgen sind. Insbesondere die Forderung nach Erfüllung der Gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen i. S. d. §§ 51 ff. AO stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Vorschriften wie etwa das Unmittelbarkeitsgebot (§ 57 AO) existieren in den meisten EU-Staaten nicht. Auch wenn sie sich teilweise aus anderen Prinzipien entwickeln bzw. ableiten lassen, ergeben sich selbstredend Probleme bei der Nachweisführung.

#### Mittelweitergabe durch deutsche Nonprofit-Organisationen in die Schweiz

Eine gemeinnützige Organisation (z. B. Stiftung) mit Sitz im Inland kann ihre Mittel unter bestimmten Voraussetzungen partiell oder vollumfänglich an andere steuerbegünstigte Organisationen weiterleiten.

- **Partielle Mittelweitergabe nicht möglich:** § 58 Nr. 2 AO legitimiert eine Körperschaft dazu, ihre „Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken“ zuzuwenden. In der Vergangenheit führte diese Vorgabe dazu, dass eine teilweise Mittelweitergabe an Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hatten, nicht mit § 58 Nr. 2 AO

vereinbar war. Die Finanzverwaltung lässt inzwischen jedoch auch Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG als Mittelempfänger zu. Jene Vorschrift, die der Gesetzgeber als Folgerung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Stauffer“ (EuGH, Urt. v. 14.9.2006, C-386/04) einführte, stellt ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen und in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleich. Angesichts des wiederum eingeschränkten Bezugs auf EU- oder EWR-Staaten ist eine Förderung von Schweizer Stiftungen auch über diesen Weg nicht möglich.

- **Förderorganisationen als Klettersteig:** Einen Ausweg bildet der steuerbegünstigte Zweck des § 58 Nr. 1 AO zur vollumfänglichen Mittelweitergabe. Die Vorschrift wirkt global, da sie keine geografische Beschränkung auf die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum vorsieht. Der ausländische Empfänger muss die Mittel allerdings nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO verwenden und einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes entsprechen. Die steuerbegünstigten Zwecke, für deren Förderung die Mittel generiert und weitergegeben werden, müssen in der Satzung benannt sein. Inländische Förderstiftungen oder -vereine können somit – ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit – Stiftungen in der Schweiz unterstützen.
- **Netzwerkorganisationen als Zwischenstation:** Dem Nadelöhr des oben erläuterten § 58 Nr. 1 AO bedienen sich werbend (zur Hilfe) Mittler-Organisationen (z. B. Transnational Giving Europe). Einzelpersonen, Unternehmen und operative NPOs können ihre Mittel über die Netzwerkplattformen – gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr – an die zu begünstigende Empfängerorganisation in der Schweiz weiterleiten.

### GEMEINNÜTZIGES ENGAGEMENT AUS DER SCHWEIZ

Im Moment werden freiwillige Zuwendungen (Spenden) an Institutionen mit Sitz im Ausland weder im Hinblick auf die eidgenössisch erhobene direkte Bundessteuer noch auf kantonaler Ebene (Einkommen- und Gewinnsteuern) steuerlich zum Abzug zugelassen, da der Sitz der begünstigten juristischen Person grundsätzlich in der Schweiz belegen sein muss.

Dr. Goran Studen, Stiftungsberater aus Zürich, gibt ferner zu Bedenken, „dass bei größeren Zuwendungen an eine

im Ausland ansässige Institution (ab dem Überschreiten der relevanten Freibeträge) eine steuerbare Schenkung vorliegen kann, die u. a. zu einer solidarischen Haftung von Schenker und Beschenktem führt – schlimmstenfalls also ein wahres Danaergeschenk! Eine Befreiung von der (kantonal erhobenen) Schenkungsteuer ist jedoch auf der Grundlage einer sog. Gegenrechtsvereinbarung möglich. Derzeit bestehen zwischen elf schweizerischen Kantonen und der Bundesrepublik Deutschland solche Gegenrechtsvereinbarungen. Aufgrund der Komplexität sowie uneinheitlicher kantonaler Steuerpraxis ist im Vorfeld einer Spende oder Zustiftung ins Ausland eine Vorabklärung anzuraten“.

Aus internationalprivatrechtlicher Hinsicht droht Studien zufolge Schweizer Stiftungen unter Umständen Ungemach: „Infolge des „Trabrennbahn“-Urteils (BGH v. 27.10.2008 – II ZR 158/06)“ kommen schweizerische juristische Personen nicht in den Genuss der (auf EU-sowie EWR-Ebene durch die Rechtsprechung des EuGH verankerten) Gründungstheorie. Demnach wird eine Schweizer Stiftung, die ihren (Verwaltungs-) Sitz nach Deutschland verlegt, nicht „als Stiftung“ anerkannt. Gerade bei Stiftungen mit internationalem Charakter und mehreren Nationalitäten im Stiftungsrat (Stiftungsvorstand), kann sich der effektive Verwaltungssitz – bisweilen von den Beteiligten völlig unbemerkt – ins Ausland verschieben, mit potenziell existenzvernichtenden Folgen.

#### KURZ & KNAPP

Steuerlich privilegierte Spenden aus dem Inland in die Schweiz sind ebenso wie partielle Mittelweitergaben operativer gemeinnütziger Organisationen im Augenblick nicht zulässig. So löblich die Idee transnationaler Netzwerke als Mittler für grenzüberschreitende Zuwendungen aus Deutschland (z. B. in die Schweiz), so unbefriedigend der Zustand der Notwendigkeit. Vielmehr sollten die Vorschriften zu den Auslandsspenden sowie zur partiellen Mittelweitergabe in Anlehnung an § 58 Nr. 1 AO weltoffen und weniger restriktiv gestaltet werden. Darauf aufbauend könnte dann – für die

zunehmend angeglichenen Normen zur Mittelweitergabe an ausländische NPOs – ein zentrales, öffentlich zugängliches Register geschaffen werden. Ein solches Register, etwa vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet, würde bereits auf Konformität zu den geforderten Voraussetzungen geprüfte ausländische Organisationen implizieren und fortlaufend ergänzen.

Zuwendungen aus der Schweiz an deutsche Nonprofit-Organisationen sind neben anderen erwähnten Hürden ebenfalls nicht steuerbegünstigt möglich. Gemeinnützige Förderleistungen von Stiftungen dürfen hingegen aus Schweizer Sicht auch im Ausland (also auch in Deutschland) erfolgen. Grundsätzlich unproblematisch sind hierbei Themen, die sich zugleich positiv auf die Schweiz auswirken, wie z. B. Entwicklungshilfe oder Völkerverständigung. ■

#### ZUM THEMA

**Eckhardt**, Beate / **Jakob**, Dominique / **v. Schnurbein**, Georg: Der Schweizer Stiftungsreport 2016, CEPS Forschung und Praxis, Bd. 15, 2016 [kostenfrei abrufbar unter [www.swissfoundations.ch/sites/default/files/STIFTUNGREPORT2016\\_DE\\_v16c\\_1.pdf](http://www.swissfoundations.ch/sites/default/files/STIFTUNGREPORT2016_DE_v16c_1.pdf)]

#### in Stiftung&Sponsoring

**Schunk**, Martin: Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO: Stand, Reform, Tellerrand, S&S RS 5/2015, [www.susdigital.de/SuS.05.2015.055](http://www.susdigital.de/SuS.05.2015.055)

Dr. Martin Schunk leitet das neu gegründete KI – Institut für Kooperationen im Non-Profit-Bereich mit Sitz in Leipzig, das neben der interdisziplinären Forschung zu Kooperationen im Nonprofit-Bereich auch gemeinnützigen Akteuren mittels Weiterbildungsmaßnahmen, Beratungs- und weiteren Dienstleistungen rund um das Thema Kooperationen zur Seite steht. [info@kooperationsinstitut.de](mailto:info@kooperationsinstitut.de), [www.kooperationsinstitut.de](http://www.kooperationsinstitut.de)

